

## Eingangsformel

(aus der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes NRW):

„Angesichts des in Art. 2 Abs. 2 GG gewährleisteten Schutzes auf Leben und körperliche Unversehrtheit obliegt dem Staat die Pflicht, sich eindeutig auf die Seite der Gewaltopfer zu stellen. Gewalt in der häuslichen Sphäre muss ebenso als kriminelles Unrecht missbilligt und sanktioniert werden wie Gewalt im öffentlichen Raum. Insbesondere ist einer Haltung Absage zu erteilen, nach der häusliche Gewalt als reine "Privatangelegenheit" angesehen wird, in die der Staat sich nicht einzumischen hat, oder die als bloße "Familienstreitigkeit" verharmlost wird.“

„...“

„Da gerichtlicher Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz auch im Eilverfahren in aller Regel nicht unmittelbar nach einer Gewalttat im häuslichen Bereich erreichbar ist, sollen polizeiliche Maßnahmen den künftig verbesserten zivilrechtlichen Rechtsschutz flankieren, indem der Polizei die Befugnis eingeräumt wird, bei Gewalt im Rahmen der häuslichen Sphäre die betroffene Person aus der Wohnung zu verweisen und ein mehrtägiges Rückkehrverbot auszusprechen, orientiert an dem Zeitraum, innerhalb dessen vom Opfer unter Zubilligung einer angemessenen Bedenkzeit die Beantragung zivilgerichtlichen Schutzes erwartet werden kann bzw. bis zu einer Entscheidung des angerufenen Gerichts.“

Aus der Broschüre des IM NRW Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln:

„Der Täter verlässt die Wohnung, das Opfer bleibt!  
Gemeinsames Ziel ist es, Schutz und Hilfe für die Opfer von häuslicher Gewalt spürbar zu verbessern!“

### **Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW); Bekanntmachung der Neufassung Vom 25. Juli 2003**

#### § 34a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

- (1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.

- (2) Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.
- (3) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.
- (4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.
- (5) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Einhaltung eines Rückkehrverbotes ist mindestens einmal während seiner Geltung zu überprüfen.